

Landgericht Berlin II

Az.: 87 T 200/25
504 XVII 44/24 AG Wedding



Beschluss

In dem Betreuervergütungsverfahren bezüglich

[REDACTED]
[REDACTED]

- Betroffener -

Weitere Beteiligte:

1) [REDACTED]
[REDACTED]

- Betreuer und Beschwerdeführer -

2) [REDACTED] Berlin
- sonstiger Beteiligter -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 87 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 12.11.2025 beschlossen:

Auf die Beschwerde des weiteren Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 17.04.2025 (Rechtspflegerin), 504 XVII 44/24, wie folgt abgeändert:

Dem weiteren Beteiligten zu 1) wird eine Dauervergütung aus der Landeskasse wie folgt gewährt:

- am 10.05.2025, 10.08.2025 und 10.11.2025 jeweils in Höhe von 412,50 €,
- am 10.02.2026 einmalig in Höhe von 419,00 €,

- ab dem 10.05.2026 alle drei Monate jeweils in Höhe von 432,00 €.

Gründe:

I.

Der weitere Beteiligte zu 1) wendet sich gegen eine Dauervergütungsanordnung, die keine näheren Bestimmungen enthält.

Für den Betroffenen besteht seit dem 03.03.2015 eine Betreuung mit einem umfangreichen Aufgabenkreis (vgl. Bl. 34 -25, Bd. I der Akte). Er wohnt in einer therapeutischen Wohngemeinschaft und ist mittellos.

Der weitere Beteiligte zu 1) wurde aufgrund des Betreuerwechselbeschlusses des Amtsgerichts Wedding vom 04.08.2023 (Bl. 208 – 209 B. I der Akte), welcher dem weiteren Beteiligten zu 1) am 09.08.2025 zugestellt wurde (vgl. Erklärung des weiteren Beteiligten zu 1) vom 20.12.2023, Bl. 258, Bd. I der Akte), zum Betreuer bestellt. Mit Schreiben vom 10.02.2025 beantragte der weitere Beteiligte zu 1) die Festsetzung einer Dauervergütung für die kommenden Quartale (Bl. 37 - 39, Bd. II der Akte).

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 17.04.2025 dem weiteren Beteiligten zu 1) eine Dauervergütung ab dem 10.02.2025 in der jeweiligen gesetzlich bestimmten Höhe gewährt (Bl. 62 - 64, Bd. II der Akte).

Gegen diesen Beschluss wendet sich der weitere Beteiligte zu 1) mit dem Beschwerdeschreiben vom 22.04.2025 (Bl. 68 - 69, Bd. II der Akte), welches am selben Tag beim Amtsgericht eingegangen ist. Er begründet seine Beschwerde in dem vorgenannten Schreiben damit, dass der Beschluss keine Regelung zur Fälligkeit der Dauervergütung enthalte. Eine konkrete Fälligkeitsangabe sei aus Gründen der Rechtssicherheit über den Termin der Auszahlung der Vergütung erforderlich.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 09.05.2025 (Bl. 71 - 72, Bd. II der Akte) mit der Begründung, dass sich die gewünschte Bestimmung von Fälligkeiten nicht aus § 292 FamFG ergebe, nicht abgeholfen und das Rechtsmittel dem Landgericht Berlin II zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Das als Beschwerde (§ 58 Abs. 1 FamFG) statthafte Rechtsmittel des Betreuers ist zulässig. Es ist form- und fristgerecht (§§ 64, 63 Abs. 1, 14 Abs. 2 FamFG) beim Amtsgericht Wedding eingelegt worden.

Der weitere Beteiligte zu 1) ist durch den angefochtenen Beschluss beschwert. Zwar hat das Amtsgericht seinem Antrag entsprochen und eine Dauervergütung gewährt. Die Beschwerde des weiteren Beteiligten zu 1) liegt jedoch in dessen Einwand begründet, dass er nicht aus dem Bewilligungsbeschluss vom 17.04.2025 nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 FamFG vollstrecken kann. Tatsächlich ist weder aus dem Tenor noch aus den Gründen ersichtlich, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Vergütung erfolgen soll und wer als Vergütungsschuldner in Betracht kommt. Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Angaben wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Auch ist der weitere Beteiligte zu 1) auf einen vollstreckbaren Titel angewiesen. Wird nämlich eine Dauerbewilligung beschlossen, bewirkt dies das Entstehen des jeweiligen Anspruchs sofort mit dem Ende des Abrechnungsquartals. Der Betreuer ist von diesem Zeitpunkt an zur Entnahme aus dem von ihm verwalteten Vermögen oder zur Vollstreckung aus dem Bewilligungsbeschluss nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 FamFG berechtigt (MüKoBGB/Fröschele, 9. Aufl. 2024, VBG § 15 Rn. 19, beck-online). Eine Entnahme aus dem Vermögen scheidet hier angesichts der Mittellosigkeit des Betroffenen aus.

Der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € ist erreicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist derjenige Teil der Beschwerde, dessen Beseitigung mit der Beschwerde erstrebzt wird (BGH, Beschluss vom 29.01.2014 – XII ZB 555/12, NJW-RR 2014, 833 Rn. 7). Es kommt mithin auf das Abänderungsinteresse und im Falle der fehlenden Vollstreckbarkeit des Titels auf die damit verbundene Beschwerde an. Dieses wäre vorliegend das Interesse an einer vollstreckbaren Entscheidung über die Festsetzung der Vergütung für künftige Zeiträume. Danach ist ein jedenfalls 600,00 € übersteigendes Interesse des Beschwerdeführers gegeben, wobei offenbleiben kann, ob sich dieses Interesse nach dem Wert einer Jahresvergütung (hier $1.650,00 \text{ €} = 12 \times 137,50 \text{ €}$ bzw. $4 \times 412,50 \text{ €}$) oder nach dem Wert der als Dauervergütung angestrebten Gesamtvergütung, die sich bis zum Ablauf des Überprüfungszeitraums von zwei Jahren bemisst. Denn in beiden Fällen wäre der nach § 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 600,00 € erreicht.

Die Beschwerde ist auch begründet, denn der angefochtene Dauerbewilligungsbeschluss ist mangels hinreichender Bestimmtheit nicht vollstreckbar. Ein Titel, dessen Inhalt auch durch Auslegung vom Vollstreckungsorgan nicht ermittelt werden kann, kann nicht Grundlage von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sein (BGH NJW 2013, 2287 Rn. 16, beck-online). Umstände, die au-

ßerhalb des Titels liegen, sind bei der Auslegung wegen der Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Insbesondere ist es ohne Bedeutung, welche sachlich-rechtlichen Ansprüche dem Gläubiger zustehen (BGH GRUR 2025, 187 Rn. 22, beck-online). Der Titel ist nur dann ausreichend bestimmt, wenn er die Person des Gläubigers, die Person des Schuldners und den Gegenstand des Anspruchs in der zur Zwangsvollstreckung notwendigen Genauigkeit bezeichnet (MüKoZPO/Wolfsteiner/K. Volmer, 7. Aufl. 2025, ZPO § 724 Rn. 42, beck-online). Diesen Anforderungen wird der Dauervergütungsbeschluss des Amtsgerichts nicht gerecht.

Zunächst fehlt im Tenor bereits die Bezeichnung des Schuldners. Im Vollstreckungsfall ist mangels einer entsprechenden Angabe im Beschlusstenor unklar, ob gegen den Betroffenen oder gegen die Landeskasse vollstreckt werden soll. Die Anordnung einer Dauervergütung ist nämlich auch im Wege einer Festsetzung in das Vermögen eines Betroffenen möglich (BeckOK KostR/Seitz-Stocker, 50. Ed. 1.9.2025, VBVG § 15 Rn. 9, beck-online).

Ferner ist für die Vollstreckung eines Leistungstitels dessen genaue Bezifferung notwendig (BGH NJW 1994, 586, beck-online). Hier wäre eine Vollstreckung mangels einer Angabe der konkreten Vergütungshöhe unmöglich (vgl. Landgericht Berlin II, Beschluss vom 30.10.2025, 87 T 279/25, BeckRS 2025, 29186).

Schließlich enthält der Beschlusstenor keine Angaben zum Fälligkeitszeitpunkt der erst in der Zukunft fällig werdenden Vergütung. Zwar ergibt sich die Fälligkeit der künftigen Vergütung und somit auch der Zeitpunkt des Verzugs bestehender Zahlungsverpflichtungen (vgl. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) aus § 292 Abs. 2 Satz 2 FamFG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Jedoch ist die Bestimmung der Fälligkeit und der damit verbundene Zeitpunkt der Vergütungsfestsetzung alleinige Aufgabe des Rechtspflegers. Die Landeskasse bzw. das Vollstreckungsorgan darf zwecks Wahrung der Rechtssicherheit nicht mit materiellrechtlichen Fragen zur Betreuervergütung betraut werden (vgl. Landgericht Berlin II, a.a.O.).

Gegen den Erlass einer Dauervergütungsanordnung bestehen aufgrund der zu treffenden Prognoseentscheidung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VBVG keine Bedenken. Es ist gerichtsbekannt, dass der weitere Beteiligte zu 1) als Berufsbetreuer registriert ist (§§ 7 Abs. 1 VBVG i. V. m. 19 Abs. 2, 24 BtOG) und nach der Vergütungstabelle B (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VBVG) abrechnen kann. Die Betreuung wurde vor mehr als 25 Monaten eingerichtet (Bl. 34 - 35, Bd. I der Akte), der Betroffene hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer - einer stationären Einrichtung nicht gleichgestellten - therapeutischen Wohneinrichtung (Bl. 1,

Bd. II der Akte) und ist aufgrund fehlender finanzieller Mittel als mittellos anzusehen.

Der quartalsmäßig abzurechnende Vergütungsanspruch wird jeweils am Tag nach dem Ablauf der drei Monate fällig. Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung verlangen kann (vgl. Grüneberg, 84. Auflage 2025, § 271, Rn. 1). Nach § 15 Abs. 1 VBVG kann der Vergütungsanspruch jeweils nach Ablauf von drei Monaten geltend gemacht werden. Bevor der Abrechnungszeitraum vollständig abgelaufen ist, kann der Vergütungsanspruch somit nicht geltend gemacht werden. Mithin ist die Vergütung - anders als vom Beschwerdeführer beantragt - für den Zeitraum 10.02.2025 bis zum 09.05.2025 erst nach Ablauf des letzten Tages des Vergütungszeitraums, mithin am 10.05.2025 fällig. Entsprechendes gilt für die jeweils folgenden Quartale.

Hiernach ist der weitere Beteiligte zu 1) bis zum 09.01.2026 nach der Vergütungstabelle B 5.2.1 monatlich mit einem Betrag in Höhe von 130,00 € zzgl. des Investitionsausgleichs in Höhe von 7,50 € (§ 2 Abs. 1 BetrInASG), mithin mit monatlich 137,50 € zu vergüten. Ab dem 10.01.2026 beläuft sich die Vergütung des weiteren Beteiligten zu 1) gemäß dem ab dem 01.01.2026 gültigen VBVG (BGBl. 2025 I Nr. 109 vom 10.04.2025) auf 144,00 € monatlich (vgl. Anlage zu § 8 Abs. 1 VBVG n. F. Nr. 1.2.2.2 VBVG n. F.). Für den am 10.02.2026 fälligen Vergütungsanspruch ergibt sich folgender Betrag: für den Zeitraum 10.11.2025 bis 09.01.2026 in Höhe von 171,00 € (2 x (130,00 € + 7,50 €)=) 275,00 € und für den Zeitraum 10.01.2026 bis 09.02.2026 in Höhe von 144,00 €, somit insgesamt 419,00 €.

Anlass für die Erstattung außergerichtlicher Kosten bestand nicht (§ 81 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen.

[REDACTED]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

Landgericht Berlin II
87 T 200/25

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 17.11.2025.

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.11.2025

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Wedding

Betreuungsgericht

Az.: 504 XVII 44/24



Beschluss

In dem Betreuungsverfahren

[REDACTED] - Betroffener - [REDACTED]

[REDACTED] - Betreuer - [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wedding durch die Rechtspflegerin [REDACTED] am 17.04.2025 beschlossen:

1. Dem Betreuer wird eine **Vergütung für zukünftige Zeiträume ab dem 10.02.2025 in der jeweiligen gesetzlich bestimmten Höhe** bewilligt.
2. Der Zeitpunkt für die Überprüfung der Entscheidung wird auf den 10.02.2026 bestimmt.

Gründe:

Der Betreuer beantragte am 10.02.2025 die Bewilligung einer Vergütung für zukünftige Zeiträume. Es ist glaubhaft gemacht, dass hinsichtlich der die Höhe des Vergütungsanspruches bestimmenden Kriterien Änderungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird am 10.02.2026 überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsbehelfe der **Beschwerde** oder der **Erinnerung** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Wedding
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelf der Erinnerung:

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 600,00 €, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem

Amtsgericht Wedding
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Erinnerung auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Erinnerungsfrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Erinnerung einzulegen

ist, eingeht.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Erinnerungsschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hin-sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]
Rechtspflegerin

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 22.04.2025.

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.04.2025

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle